



Technische Baubeschreibung für Verkehrssicherungsanhänger

– Ausgabe 01/2025 –

1. Begriff, Zweck

Der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) ist ein besonders gestalteter Feuerwehranhänger.

Er dient bei Einsätzen sowohl dem Schutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr vor den Gefahren des Straßenverkehrs (Einsatzbereich) als auch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor von Einsatzstellen ausgehende Gefahren (Verkehrsbereich).

Mit dem „Verkehrssicherungsanhänger (VSA)“ soll den Feuerwehren ein auf ihre Einsatzverhältnisse und –bedürfnisse auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen besonders abgestimmtes und gestaltetes Gerät zur Verfügung stehen, um die außergewöhnlichen Gefahren bei Einsätzen nach Möglichkeit zu verringern. Straßenverkehrsrechtlich ist der VSA eine Verkehrseinrichtung mit der Bezeichnung „fahrbare Absperrtafel“ (Zeichen 616 StVO).

Sein Einsatz durch die Feuerwehr im öffentlichen Verkehr dient der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen. Zuständig für die Anordnung sind – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – die Führungsdienstgrade der Feuerwehr (vgl. Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen). Die für die Verkehrssicherung und -lenkung zuständigen Behörden (insbesondere Straßenverkehrsbehörden, Polizei und Straßenbaubehörden) können damit im Einzelfall zur Sicherung von Einsatzstellen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

Verkehrssicherungsanhänger können nur für Feuerwehren gefördert werden, die nach Alarmplan auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen zum Einsatz kommen und über die dafür sonst noch notwendige Ausstattung an Feuerwehrfahrzeugen und Ausrüstung verfügen.

Der VSA ist für Straßen ohne Gegenverkehr konzipiert. Sollte der VSA ausnahmsweise auf Straßen mit Gegenverkehr zum Einsatz kommen, darf der Blinkpfeil nur dann verwendet werden, wenn noch Begegnungsverkehr möglich ist. Die verbleibende nutzbare befestigte Fahrbahnbreite muss mindestens 5,50 m betragen.

2. Bezeichnung

Vollständige Bezeichnung einschließlich der Mindestbeladung:

Verkehrssicherungsanhänger (VSA)

Verkehrssicherungsanhänger der Feuerwehren bedürfen gem. § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g FZV keiner Zulassung. Sie können daher mit einem ungestempelten Wiederholungskennzeichen geführt, das dem Halter für eines seiner Zugfahrzeuge zugeteilt wurde (§ 12 Absatz 9 FZV).

Die Anhänger können auf Antrag freiwillig zugelassen werden (§ 3 Absatz 4 FZV). Sie erhalten dann ein gesiegeltes Kennzeichen und eine Zulassungsbescheinigung Teil I und II. Sie werden nicht versicherungspflichtig und unterliegen nicht der Pflicht zur Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO).

Als Bezeichnung muss in der Betriebserlaubnis bzw. bei einer freiwilligen Zulassung in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II eingetragen sein:

Angaben in den Zulassungsdokumenten:

Neue Fahrzeuge müssen grundsätzlich nach EU-Recht verschlüsselt werden

(Feld (5)):	1. Zeile	Anhänger bis 7,5 t
	2. Zeile	DE Feuerwehrfahrzeug
(Feld J):	O2	
(Feld (4)):	DE31	

3. Technische Anforderungen

Für die technischen Anforderungen an das Fahrgestell und an den Aufbau gilt die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Technischen Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln 97) des Bundesministers für Verkehr, soweit nachstehend nicht Einschränkungen oder weitergehende Anforderungen festgelegt sind.

3.1 Baumaße und Massen

Nachstehende Abmessungen sind Maximalmaße:

Länge:	5.400 mm (bei gestreckter Deichsel)
Breite:	2350 mm (vgl. RSA Nr. 3.5.3.2)
Höhe:	2800 mm (bei Leermasse in Fahrstellung, d. h. mit abgeklappter Obertafel)
max. Höhe:	4000 mm (bei Leermasse und Verkehrssicherungseinrichtung [Absperrtafel] in Arbeitsstellung)

Überhangwinkel muss bei waagrecht stehendem Anhänger vorne mindestens 10° und hinten mindestens 15° betragen.

Bodenfreiheit bei zulässiger Gesamtmasse und waagrechtem Anhänger mindestens 190 mm, anzustreben sind ≥ 250 mm.

Die zulässige Gesamtmasse darf maximal 1.500 kg betragen.

Hinweis: Ein Verkehrssicherungsanhänger (VSA) ist mit einer Gesamtmasse von 750 kg darstellbar. Für einen VSA mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, benötigt der Maschinist (Fahrer des Zugfahrzeugs) zusätzlich auch noch die Fahrerlaubnisklasse E.

Die Deichsel-Stützlast muss bei zulässiger Gesamtmasse in Fahrstellung (d. h. mit abgeklappter Obertafel) mindestens 25 kg und darf höchstens 100 kg betragen.

3.2 Fahrgestell

3.2.1 Der Verstellbereich der höhenverstellbaren Zugeinrichtung muss mindestens 600 mm bis 1050 mm (Unterkante Zugöse bei waagrechtem Anhänger) betragen. Die Zugöse muss DIN 74054 Blatt 1 und 2 entsprechen.

Die freie Deichsellänge muss bei größtmöglicher Einstellhöhe mindestens 1300 mm betragen.

3.2.2 Es ist eine mit Handhebel bedienbare Feststellbremse einzubauen; die Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit Rädern verbundene nicht auskuppelbare Teile wirken. Der Handhebel ist neben der Deichsel zu positionieren. Die Feststellbremse muss den Anhänger in allen üblichen Aufstellzuständen sicher halten (vgl. § 41 Abs. 9 StVZO).

Die Betätigung der Feststellbremse darf keine ungewöhnliche Kraftanstrengung und/oder keinen übergroßen Hebelweg erfordern.

Der Handbremshebelbereich darf in allen möglichen Betriebszuständen nicht in den Freiraum der freien Deichsellänge oberhalb der Zugöse (vgl. Verstellbereich nach Nr. 3.2.1) hineinragen und den Schwenkbereich des Anhängers nicht einschränken.

Mit der Feststellbremse muss ein ausreichend langes Abreißseil verbunden sein.

3.2.3 Es sind Reifen mit einem Traktionsprofil zu verwenden.

3.2.4 Der Anhänger ist mit einem Stützrad auszustatten, das in Fahrstellung selbsttätig verriegelt. Zudem ist der Anhänger mit Stützen zu versehen. Sofern vorn eine Klappstütze verwendet wird, muss diese entgegen der Fahrtrichtung

hochklappbar sein. Die hinteren Stützen müssen stufenlos höhenverstellbar sein und sollten sich in der oberen Stellung automatisch verriegeln.

3.3 Aufbau

3.3.1 Der Aufbau ist aus Stahl, Leichtmetall oder einem gleich geeigneten Werkstoff herzustellen. Dabei ist auf geringstmögliche Korrosionsanfälligkeit zu achten.

3.3.2 Es sind eine Ladefläche und ein Gerätekasten für die Beladung nach Nr. 5 vorzusehen. Für die Verkehrsleitkegel ist eine witterungsgeschützte Lagerung nicht erforderlich. Für die auf einer offenen Ladefläche untergebrachte Beladung (Verkehrsleitkegel) sind Halterungen mit ausreichender Sicherung (gegen unbeabsichtigtes Verlieren) vorzusehen (z. B. 2 feuerverzinkte Aufnahmevorrichtungen für Leitkegel).

Für die übrige Beladung bzw. das Zubehör sind – ggf. im Gerätekasten – geeignete Halterungen vorzusehen.

Gerätekasten und Ladeflächen aus Holz müssen gegen Witterungseinflüsse und insbesondere Feuchtigkeit (einschließlich Auftaumittel) beständig sein (mindestens 7-fach verleimte Siebdruckplatten). Der Deckel des Gerätekastens muss so aufschlagen, dass die Ausrüstung und ggf. der Bordnetz-Akkumulator leicht entnehmbar sind. Er ist sorgfältig abzudichten und mit mindestens 2 geeigneten Verschlüssen zu sichern.

Wird der Bordnetz-Akkumulator im Gerätekasten untergebracht, ist ein eigener Behälter aus Kunststoff mit Halterung für den Bordnetz-Akkumulator vorzusehen. Dieser Behälter muss eine ausreichende und wassergeschützte Entlüftung ins Freie haben. Der Bordnetz-Akkumulator ist, sofern er nicht über eine Zentralentgasung verfügt, mit einer Zwangsentlüftung (z. B. Moll Reißkamina) auszurüsten.

Zur Ladung des Bordnetz-Akkumulators ist ein geeignetes fest eingebautes Ladegerät (Ladestrom ca. 25 – 30 A) gemäß DIN 14679 mitzuliefern. Die Kapazität des Akkumulators muss für einen Betrieb des VSA von mind. 10 Std. ausgelegt sein.

3.3.3 Die elektrische Anlage ist für eine Spannung von 12 Volt auszulegen.

Für den Anhängerbetrieb ist vorzusehen:

- Anschlussleitung 13-adrig, mit Stecker 13-polig (passend auch in 7-polige Steckdosen)
- wassergeschützter Verteilerkasten
- Rückfahrscheinwerfer mit einer Ausleuchtiefe von mindestens 7 m
- Nebelschlussleuchte
- Rück-, Brems-, Fahrtrichtungs- und Kennzeichenbeleuchtung nach StVZO

Leuchten und Rückstrahler müssen vor Beschädigungen geschützt angebracht sein.

3.4 Verkehrssicherungseinrichtung

Die Verkehrssicherungseinrichtung (fahrbare Absperrtafel nach Zeichen 616 StVO) muss den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA“ des Bundesministers für Verkehr mit folgenden Abweichungen entsprechen:

3.4.1 Der Warntafelrahmen ist geteilt und klappbar auszuführen. Das Aufrichten des oberen Teils der Tafel muss kraftbetrieben erfolgen und während langsamer Fahrt vom Zugfahrzeug aus steuerbar sein. Auf der Fernbedieneinheit muss ein Kontrollbild vom aktuell geschalteten Signalbild sowie auch die Tafelstellung (auf- oder abgeklappt) angezeigt werden. Ein manuelles Aufrichten muss bei Ausfall der kraftbetriebenen Mechanik möglich sein.

3.4.2 Die Leuchtpfeilkombination und deren Steuerung ist nach RSA und TL-Absperrtafeln mit Leuchtkreuzschaltung und automatischer Linksstellung (2 LED-Richtstrahler Typ WL5 (gelbes Blitzlicht), Durchmesser mindestens 300 mm; mindestens 24 Warnleuchten Typ WL6 LED (gelbes Blinklicht), Durchmesser mindestens 200 mm auszustatten.

3.4.3 Das Pfeilzeichen (Zeichen 222) muss einen Mindestdurchmesser von 1.500 mm haben und mit zwei Sichtschlitzen versehen werden. Es ist mit einer motorischen Dreheinrichtung einschließlich Fernsteuerung auszustatten, Schaltung vgl. Nr. 3.4.2.

3.4.4 In der oberen Tafelhälfte ist zusätzlich das Verkehrszeichen Nr. 101 (Gefahrstelle) mit Zusatz „Feuerwehr“ – Schenkellänge 900 mm – vorzusehen.

3.4.5 Es sind voll reflektierende Folien der Reflexions-Klasse RA 2 nach DIN 67520 Teil 2 oder Folien mit mindestens gleichen lichttechnischen Eigenschaften zu verwenden, die vom Bundesministerium für Verkehr als Folien für Verkehrszeichen zugelassen sind (Wasserzeichen).

4. Anstrich und Beschriftung

Ergänzend zu RSA ist auch zulässig:

- Fahrgestell, Aufbaurahmen und Kotflügel (einschließlich Warntafelrahmen) feuerverzinkt; die Kotflügel können alternativ auch aus Kunststoff gefertigt sein.
- Achse und Zugeinrichtung mind. galvanisch verzinkt, besser feuerverzinkt.
- Felgen silberfarben (ähnlich Farbe RAL 9006)

5. Zubehör, Mindestbeladung

- 8 Leitkegel – Zeichen 610, voll retroreflektierend (nach § 43 StVO, TL Leitkegel), 750 mm hoch
- 4 Leitkegel – wie oben –, jedoch mit Aufsteckleuchten
- 3 Faltsignale mit 900 mm Schenkellänge (Zeichen 101 (!) und Aufschrift „Feuerwehr“)
- 3 Warnblitzleuchten für Faltsignale
- 1 kleiner Transportkarren für Leitkegel
- 2 Unterlegkeile 380
- 1 Zubehör und Werkzeug nach Herstellerangabe
- 1 Bedienungsanleitung mit technischen Daten und Ersatzteilliste
- 1 Kurzbedienungsanleitung (in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen)

6. Sonstiges

6.1 Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

Der VSA ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g FZV als Feuerwehranhänger von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen. Da sich jedoch bei wechselnden Zugfahrzeugen Schwierigkeiten mit der nach § 10 Abs. 3 FZV vorgeschriebenen Kennzeichnung (Wiederholungskennzeichen) ergeben, ist der Anhänger im üblichen Zulassungsverfahren nach § 3 Abs. 3 FZV zu behandeln. Dazu ist eine Zulassungsbescheinigung Teil II auszustellen. Durch die freiwillige Unterwerfung unter das Zulassungsverfahren werden die Vorteile der Zulassungsfreiheit (z. B. Befreiung von der regelmäßigen Untersuchung nach § 29 StVZO [vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 StVZO], Steuerfreiheit [vgl. § 3 Satz 1 KraftStG], Versicherungsfreiheit [vgl. § 2, Abs. 1 Nr. 6c Pflichtversicherungsgesetz] nicht berührt.

6.2 Bestätigung

Vom Hersteller ist zu bestätigen, dass der Verkehrssicherungsanhänger VSA dieser technischen Baubeschreibung entspricht.